

Die Beschwerde wurde am 28. Jan. 2010 bei der StA Stade ~ 14:40 eingegeben.

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterschreck.DE>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Staatsanwaltschaft Stade
Archivstr. 7
21682 Stade
Zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts, Hartmut Nitz

Stade, 24. Januar 2010

115 Js 33507/09 Staatsanwaltschaft Stade (StA STD)
Strafanzeige, datiert vom 09. Dezember 2009

wegen **versuchter Freiheitsberaubung, versuchter Entführung, Nötigung, räuberischer Erpressung, unberechtigter Bereicherung, Betrug etc.**

Die Strafanzeige richtet sich gegen den

Direktor des Amtsgerichts Stade, Willi Wirth als Beschuldigten.

Staatsanwälte handeln auf Anweisung von "Leitenden Oberstaatsanwälten". Insoweit ist, da Schriftsätze des Anzeigenerstatters (Autor) „Zu Hd. des Leitenden Oberstaatsanwalts“ eingegeben werden, für das Handeln eines Staatsanwalts, der "Leitende Oberstaatsanwalt" verantwortlich.

Mitteilung vom 21.12.2009 (StA) **Poststempel 22.12.08 Eingang 28. Dezember 2009**
Bescheid vom 12.01.2010 (StA) **Poststempel 13.01.10 Eingang 16. Januar 2010**

Staatsanwaltschaft Stade auf der Flucht

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben angeführten Bescheid vom 12.01.2009, wird hiermit vorsorglich form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Unter dem Aspekt, dass die **StA STD** unter einer neuen E-Mail-Adresse zu erreichen ist, hat diese die E-Mail, die am 30. Dezember 2009 versandt wurde, zumindest nicht im Original erhalten. Insoweit wird die benannte E-Mail zur gefälligen Information in ausgedruckter Form nachgereicht (**siehe Anlagen**).

Der **Anzeigen-Erstatter, Axel Schlüter**, wird im weiteren Verlauf des Schriftsatzes als **Autor** bezeichnet.

Begründung:

Soweit die **StA STD** ihren abweisenden Bescheid inhaltlich damit begründet, dass die Anzeige keine konkreten Angaben enthalten würde, so hat dieses nicht die Bedeutung, dass derartige Angaben nicht übergeben werden können.

Maßgebend ist, dass seitens des Autors gegen die Justiz noch Ermittlungen angestellt werden, die noch nicht zum Abschluss gebracht sind und sich der Kreis insoweit noch nicht ganz geschlossen hat.

Dass die **StA STD** versucht sich schnellstens vom Acker zu machen, dass wird sicherlich jedes Individuum erkennen können, welches die Publikationen, die in Abständen erweitert und vervollständigt werden, auf den Web-Sites des Autors befinden, regelmäßig verfolgt.

Letztendlich wird die **StA STD** jedoch tätig werden müssen, selbst wenn die **StA STD** ihre Tätigkeiten erst einmal auf den Autor ausrichten muss.

Der **StA STD** ist sehr wohl bekannt, dass der Autor mit seinen Publikationen auf seinen Web-Sites zu keiner Zeit irgendwelche Straftatbestände erfüllt hat. Denn wäre dieses nicht so, dann wäre der Autor bereits wegen diverser Straftatbestände verfolgt bzw. es wären gegen ihn bereits diverse Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Der Autor hat sich strikt an seine eigenen Vorgaben gehalten, wie er sich diese auf den Web-Sites gemäß der Inhalte der Impresen vorgegeben hat und das bedeutet "**wahrheitsgemäße Publikationen**" im Zusammenhang mit Beweisunterlagen, bezogen auf kriminelle Individuen, die im Staatsdienst mit Bravour Straftatbestände erfüllen.

Da die Ermittlungen des Autors, die sich gegen die Justiz richten, auch jetzt noch nicht vollends ausgereift und abgeschlossen sind, war es nicht sinnvoll der **StA STD** irgendwelche halbweisen Begründungen zu übergeben, denn in dem Fall würde dem Autor, der sich nicht den kleinsten Fehler erlauben darf, aber von der Justiz akribisch überwacht wird, ein Fehler nachzuweisen sein und darauf wartet die Justiz.

Unter Berücksichtigung, dass der Autor von der Justiz in allen möglichen Varianten sehr genau beobachtet wird, ist diesem sehr wohl bewusst, dass dieser sich nicht den kleinsten Fehler erlauben kann. Er war im Gegenteil darauf bedacht, dem Gegner (die Justiz) ihre eigenen Fehler machen zu lassen und das haben die Verantwortlichen in ihrem Machtgehabe auch prima hinbekommen.

Für den Autor haben die Beschuldigten jedenfalls mit der letzten Aktion den Weg dafür frei gemacht, diese strafrechtlich belangen zu können und die Machenschaften publizieren zu können.

Gemäß den oben angeführten Schilderungen, hat die **StA STD** ihren Bescheid erkennbar ein wenig mit Bedacht erlassen mit dem Versuch den Schlamassel schnellstmöglich loszuwerden.

Unter Berücksichtigung, dass der Autor von der Justiz in allen möglichen Varianten akribisch beobachtet wird, ist dieser penibel daran interessiert, dass er nicht gegen seine eigenen Vorgaben, wie diese in den Impressen, von diesem selber vorgegeben sind, verstoßen wird.

An die Beschuldigungen, die mit der Strafanzeige zum Ausdruck gebracht wurden, wird von dem Autor definitiv weiterhin festgehalten.

Zur gefälligen Kenntnisnahme liegt diesem Schriftsatz das unten unter Punkt 3. benannte Rechtsmittel bei.

Anlagen in Kopie:

1. E-Mail, datiert vom 30. Dezember 2009 Uhr 15:02 (**Autor**)
2. E-Mail vom 30. Dezember 2009 Uhr 15:08 (**Systemadministrator**)
3. Schreiben, datiert vom 30. Mai 2009 (**Nachtrag zum Weiteren Rechtsmittel**)
gerichtet an das Landgericht Stade

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

André Schlüter